



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r):

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

2015/0172
öffentlich

**Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015,
Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung zur Wahl**

Beratungsfolge:

Wahlausschuss
04.08.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügten Wahlvorschläge wurden geprüft und werden für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Beckum am 13. September 2015 zugelassen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit des Wahlausschusses und das Prüfungsverfahren ergeben sich aus § 46b in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) und werden in § 75a in Verbindung mit § 28 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) weiter ausgeführt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Am 13. September 2015 findet die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Beckum statt. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Nummer 07/2015, vom 25. Februar 2015 bekannt gemacht.

Für die Bürgermeisterwahl 2015 konnten bis zum 27. Juli, 18:00 Uhr (48. Tage vor der Wahl), Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 46b in Verbindung mit § 15 Absatz 1 KWahlG NRW).

Die eingereichten Wahlvorschläge wurden durch den Wahlleiter auf Grundlage des KWahlG NRW und der KWahlO NRW vorgeprüft.

Die Prüfung erstreckt sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) Rechtzeitiger Eingang des jeweiligen Wahlvorschlages,
- b) korrekte Bezeichnung der Parteien,
- c) Vorlage von Nachweisen über einen demokratisch gewählten Vorstand, einer schriftlichen Satzung und eines Wahlprogrammes
- d) Vorlage der Aufstellung des jeweiligen Bewerbers anhand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17 KWahlG NRW,
- e) korrekte Unterzeichnung des Wahlvorschlages; Bescheinigung des Wahlrechts,
- f) Vorlage der Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit für die Person des jeweiligen Bewerbers.

Bei der Vorprüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Der Wahlausschuss hat bis spätestens am 5. August (39. Tag vor der Wahl) über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 46b in Verbindung mit § 18 Absatz 3 KWahlG NRW).

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig (§ 75a in Verbindung mit § 6 Absatz 2 KWahlO NRW)

Zu der Sitzung des Wahlausschusses wurden auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen (§ 75a in Verbindung mit § 28 Absatz 1 KWahl NRW).

Anlage(n):

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Beckum